



Stiftungssatzung

§ 1 bis § 2 | von 13 Paragraphen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Lore und Rudi Hausberg – Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Freudenstadt.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung
 1. des Tierschutzes,
 2. älterer bedürftiger Menschen,
 3. kirchlicher oder gemeinnütziger Institutionen der Altenpflege, in denen ältere Menschen aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Zustände sowie wirtschaftlich hilfsbedürftige ältere Menschen leben

in der Stadt und im Landkreis Freudenstadt.

Der Stiftungszweck im Sinne der Ziffer 1 wird durch vorrangige Unterstützung des Tierschutzvereins Freudenstadt e.V., als Träger des Tierheims Freudenstadt verwirklicht. Der Verein erhält Kostenzuschüsse in den Bereichen Instandhaltung, Modernisierung und Erweiterung des Tierheims, sowie Futterhilfe.

Die finanzielle Unterstützung des Tierschutzes soll auch die Förderung von Tierschutzprojekten im Allgemeinen umfassen. Hierzu kann neben dem Tierheim Freudenstadt auch der Tierschutzverein Freudenstadt und Umgebung e.V. Fördermittel durch die Stiftung erhalten.

Der Stiftungszweck nach Ziffer 2 und 3 soll die Förderung der humanitären Hilfe für ältere bedürftige Menschen ermöglichen. Die Stiftungsmittel können im Rahmen der Gesundheitspflege, der Fürsorge und Unterstützung für kranke und hilfsbedürftige Menschen eingesetzt werden. Bevorzugt soll dies durch die Beschaffung und Weitergabe finanzieller Zuwendungen an hilfsbedürftige Personen und Projekte von Körperschaften im Sinne des § 52 Abs.2 Nr. 2 der Abgabenordnung verwirklicht werden.

Leistungen der Stiftung sollen nicht an die Stelle von staatlichen Leistungen, auf die Rechtsanspruch besteht, treten. Die Stiftungsleistungen können unmittelbar oder durch Dritte gewährt werden. So kann die Stiftung ihren Zweck auch dadurch erfüllen, dass sie andere Organisationen und Einrichtungen, die in gemeinnütziger Weise dem Stiftungszweck entsprechende Ziele verfolgen, im steuerlich zulässigen Umfang unterstützt.



Stiftungssatzung

§ 3 bis § 5 | von 13 Paragraphen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die nicht dem Stiftungszweck entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Stiftungsvermögen, Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen bestand zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung aus:
 - 50.000.- € in bar.
- (2) Zuwendungen des Stifters oder Dritter zum Stiftungsvermögen (Zustiftungen) sind zulässig, sofern sie ausdrücklich hierfür bestimmt sind.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsrates zulässig.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus dazu bestimmten Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter (Spenden).



Stiftungssatzung

§ 6 bis § 7 | von 13 Paragraphen

§ 6 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind:

- der Vorstand
- der Stiftungsrat

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7 Vorstand – Amtszeit und Organisation

(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Der erste Vorstand wurde von der Stifterin bestellt. Nachfolgende Vorstände werden vom Stiftungsrat mit Zweidrittelmehrheit gewählt.

(2) Sofern der Vorstand der amtierende Oberbürgermeister der Stadt Freudenstadt ist, endet dessen Vorstandschaft für die Stiftung gleichzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Amt des Oberbürgermeisters.

(3) Sofern der Vorstand nicht der amtierende Oberbürgermeister der Stadt Freudenstadt oder dessen Stellvertreter ist, beträgt die Amtszeit 5 Jahre.

(4) Wiederwahl, auch mehrmalige, ist möglich.

(5) Bei Verstößen gegen Beschlüsse des Stiftungsrates kann der Vorstand vom Stiftungsrat abgewählt werden.



Stiftungssatzung

§ 8 | von 13 Paragraphen

§ 8 Vorstand – Rechte und Pflichten

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel in Übereinstimmung mit dieser Satzung verpflichtet.
- (3) Zu seinen Aufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und der Aufstellung der Jahresabschlüsse
 - die Verwaltungsaufgaben und laufenden Geldbewegungen der Stiftung (Einnahmen / Ausgaben)
 - die Verwendung der Stiftungserträge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nach Maßnahme der vom Stiftungsrat aufgestellten Vergaberichtlinien.
 - die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten (Förderveranstaltungen, Akquisitionen etc.)
 - die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht, sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
 - die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden
 - die Überwachung der Geschäftsführung. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

Der Vorstand kann den Rechenschaftsbericht (Jahresrechnung, Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks) durch externe sachverständige Stellen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder dgl.) erstellen lassen.

- (4) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates.



Stiftungssatzung

§ 9 | von 13 Paragraphen

§ 9 Stiftungsrat – Mitglieder, Amtszeit und Organisation

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei natürlichen Personen, die von der Stifterin bestimmt werden.
Scheidet eines der berufenen Mitglieder aus, so führen die verbliebenen Mitglieder unverzüglich eine Ersatzwahl durch.

Mitglieder des Stiftungsrats können aus wichtigem Grund durch Abwahl aus dem Stiftungsrat abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher angehört werden.

- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrats können nicht zugleich Vorstand der Stiftung sein.



Stiftungssatzung

§ 10 | von 13 Paragraphen

§ 10 Stiftungsrat – Aufgaben, Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende hat den Stiftungsrat in Absprache mit dem Stiftungsratsvorsitzenden rechtzeitig und unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Der Stiftungsrat ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem seiner Mitglieder beantragt wird.
- (3) Der Stiftungsrat überwacht die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand.
- (4) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Aufstellung von Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln und Überwachungen der Einhaltung der Richtlinien mittels eines Einspruchsrechts bei richtlinienwidrigen Vergaben (§§ 4, 9 dieser Satzung)
 - Verfügung über das Stiftungsvermögen nach § 4 dieser Satzung
 - Beschlüsse nach § 7 dieser Satzung (tatsächliche und nachgewiesene Aufwandsentschädigung, Geschäftsführung)
 - Wahl und Abberufung des Vorstands nach § 7 dieser Satzung
 - Bestätigung der Jahresrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks nach § 8 dieser Satzung, sofern sie nicht von einer externen sachverständigen Stelle erstellt worden sind
 - Wahl und Abwahl der Stiftungsratsmitglieder nach § 9 dieser Satzung
 - Anpassung der Stiftung an sich verändernde Verhältnisse nach den Maßgaben der §§ 11 bis 12 dieser Satzung (Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung und Zusammenlegung, Vermögensanfall nach Erlöschen der Stiftung).



Stiftungssatzung

§ 11 bis § 12 | von 13 Paragraphen

§ 11 Beschlussregelung für den Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsrats, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.

Für Beschlüsse nach § 4, § 11 und § 12 dieser Satzung ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich.

- (3) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens des Stifters zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Hierzu ist ein Beschluss des Stiftungsrats erforderlich, der mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit aller Stiftungsratsmitglieder zustande kommt.

§ 12 Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung

- (1) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks, sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (2) Im Falle der Zweckänderung muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein und vornehmlich im Bereich von § 2 Absatz 1 dieser Satzung liegen.
- (3) Im Falle der Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der neuen oder der aufnehmenden Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabeordnung verwendet werden und vornehmlich im Bereich des § 2 Absatz 1 dieser Satzung liegen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Freudenstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



Stiftungssatzung

§ 13 | von 13 Paragraphen

§ 13 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.

(3) Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift sowie die Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich mitzuteilen.

Innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen.

(4) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

Freudenstadt, den 09.02.2011

Julian Osswald

Vorsitzender der Lore und Rudi Hausberg-Stiftung

Az.: 14-0563.1

Satzungsänderung aufgrund von § 6 StiftG

g e n e h m i g t .

Karlsruhe, den 14. März 2011

Regierungspräsidium Karlsruhe

Regina Pfaus

► [Ansicht Original](#)